

§ 176

Verkürzung von Steuern, Abgaben, anderen Abführungen
an den Staatshaushalt und Beiträgen
zur Sozialpflichtversicherung

(1) Wer vorsätzlich bewirkt, daß

1. Steuern, Abgaben, andere Abführungen an den Staatshaushalt oder Beiträge zur Sozialpflichtversicherung nicht oder zu niedrig festgesetzt werden;
2. Steuern, Abgaben, andere Abführungen an den Staatshaushalt oder Beiträge zur Sozialpflichtversicherung, die der Schuldner zu berechnen und abzuführen hat, nicht oder zu niedrig erklärt oder angemeldet werden;
3. Vorteile bei der Festsetzung oder Erhebung von Steuern, Abgaben, anderen Abführungen an den Staatshaushalt oder von Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung rechtswidrig gewährt oder belassen werden,¹

wird, wenn er einen erheblichen Schaden vorsätzlich verursacht, mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Schwere Fälle werden mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn durch eine oder durch wiederholte vorsätzliche Tatbegehung nach Absatz 1 ein besonders hoher Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Anmerkung: Einmalige, mit geringem Schaden oder fahrlässig begangene Verstöße gegen das Steuer-, Abgaben- oder Sozialversicherungsrecht können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

1. Voraussetzung für die gerichtliche Entscheidung über Steuer- und Abgabenverkürzungen ist das Vorliegen eines rechtskräftigen Steuer-, Abgaben- oder Abführungsbescheides des Finanzorgans bei den örtlichen Räten (OG-Urteil vom 12.10. 1978/2 OSK 12/78).

Die Strafverfolgungsorgane sind hinsichtlich der Frage, ob, in welcher Zeit und in welcher Art und Höhe ein Anspruch verkürzt worden ist, an die im rechtskräftigen Bescheid des staatlichen Finanzorgans getroffenen objektiven Feststellungen gebunden.

Das Gericht hat daher schon bei Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu prüfen, ob ein derartiger rechtskräftiger Steuerbescheid (oder auch Berichtigungsbescheid) erlangt ist.

Den Feststellungen zum Umfang der Verkürzungen darf auch dann kein höherer als im Bescheid des Finanzorgans

rechtskräftig festgestellter Verkürzungsbetrag zugrunde gelegt werden, wenn dieser in einem Sachverständigengutachten höher beziffert worden ist.

2. Durch die Verkürzung muß ein erheblicher Schaden entstanden sein. Der Täter muß bei dem Finanzorgan die Vorstellung bewirkt haben, daß die von ihm zu entrichtenden Steuern und Abgaben usw. richtig abgeführt werden, während sie in Wirklichkeit zu niedrig geleistet wurden. Die bloße Nichtabführung genügt zur Erfüllung des Tatbestandes nicht. ■

3. Täter können alle zur Abführung von Steuern, Abgaben, anderen Abführungen an den Staatshaushalt und Beiträgen zur Sozialversicherung Verpflichteten sein, aber auch Steuerhelfer und Mitarbeiter der staatlichen Finanzorgane (vgl. OGNJ 1968/22, S. 701).